

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 08. Januar 2019**

### **„Fortsetzung der flüchtlingsbezogenen Bundesentlastungen“**

#### **„Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen u.a.“**

#### **A. Problem**

Der Bund beteiligt sich derzeit auf Grundlage der Verständigungen zwischen Bund und den Ländern vom 24. September 2015, 16. Juni 2016 sowie 7. Juli 2016 an den Kosten der Länder und Kommunen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (siehe hierzu im Detail u.a. Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. November 2016). Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. November 2016 beschlossen, die i.W. über den Länderanteil an der Umsatzsteuer finanzwirksamen Bundesentlastungen vollständig im Verhältnis 80:20 zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weiterzuleiten. Dieser Verteilungsschlüssel entspricht dem Schlüssel, nach dem Geflüchtete gemäß Landesaufnahmegesetz auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt werden. In den beschlossenen Haushalten 2018/2019 sowie der Finanzplanung sind die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung feststehenden Effekte aus den vorgenannten Bundesentlastungen inkl. der entsprechenden Weiterleitung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven berücksichtigt. Die bestehenden Bundesentlastungen waren gemäß den damaligen Vereinbarungen im Wesentlichen zunächst bis zum Jahr 2018 befristet. Anschlussregelungen sollten unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lage vereinbart werden.

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben am 18. September 2018 einen Beschluss zur Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden gefasst. Dieser Beschluss wird mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ umgesetzt, dem der Bundesrat am 14.12.2018 zugestimmt hat.

Die konkreten Auswirkungen der Weiterführung der flüchtlingsbezogenen Bundesentlastungen für das Land Bremen und seine beiden Kommunen gegenüber den beschlossenen Haushalten sind darzustellen; zudem ist die Verwendung dieser Entlastungsmittel darzulegen.

#### **B. Lösung**

Die Vereinbarung zwischen den Regierungen des Bundes und der Länder vom 18.09.2018 sieht in der mittelfristigen Perspektive vor, dass die Fortführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden

für die Jahre ab 2020 auf der Grundlage bisheriger Beschlüsse im Lichte der gemachten Erfahrungen und der erwarteten Belastung auch mit dem Ziel der Schaffung einer effizienteren und lastengerechten Regelung überprüft wird. Entsprechende Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern werden derzeit geführt.

In der kurzfristigeren Perspektive haben der Bund und die Länder für die Jahre 2018 und 2019 die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten wie folgt vereinbart, jeweils unter Konkretisierung durch das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen u.a.:

In Mio. €	Für 2018*		Für 2019
	Kassenwirksam 2018	Kassenwirksam 2019	Kassenwirksam 2019
<b>a) 670 € Pauschale Asylbew./abgelehnte Asylbew.</b> (Ursprung Vereinbarung 24.09.2015, Länderanteil Ust.)	<b>1.607</b>		<b>482</b>
davon für Stadtstaat Bremen	13,2	3,8	5,1
davon für Stadt Bremen	10,6	3,0	4,1
davon für Stadt Bremerhaven	2,6	0,8	1,0
<b>b) Integrationspauschale</b> (Ursprung Vereinbarung 07.07.2016, Länderanteil Ust.)			<b>2.435</b>
davon für Stadtstaat Bremen			25,8
davon für Stadt Bremen			20,6
davon für Stadt Bremerhaven			5,2
<b>c) Entlastung Kosten der Unterkunft (KdU)</b> (Ursprung Vereinbarung 16.06.2016)			<b>1.800</b>
dar. Bundesbeteiligung KdU			(800)**
dav. Stadtstaat Bremen			(7,0)**
dav. Stadt Bremen			(5,8)**
dav. Stadt Bremerhaven			(1,2)**
dar. Anhebung Gemeindeanteil Ust.			1.000
dav. Stadtstaat Bremen			10,8
dav. Stadt Bremen			9,3
dav. Stadt Bremerhaven			1,5
<b>d) Kompensationsmittel Sozialer Wohnungsbau</b> Aufstockung der Mittel (Ursprung Vereinbarung 07.07.2016; Entflechtungsgesetz)			<b>500</b>
davon für Stadtstaat Bremen			(4,8)***
Summe der Bundesentlastungen	1.607		5.217
<b>Haushaltsrelevante Entlastungen für Stadtstaat Bremen (ohne haushaltsneutrale Effekte)</b>	<b>13,2</b>	<b>3,8</b>	<b>41,7</b>

\*Überwiegend kassenwirksam in 2018 mit Nachklapp über Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen in 2019.

\*\*800 Mio. € bundesweit bzw. 7,0 Mio. € für FHB sind der modellgerechnete maximale Wert durch die Fortschreibung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten KdU bei gleichzeitiger Erreichung der 49 %-Höchstbeteiligungsgrenze des Bundes im Jahr 2019. Ob dies eintritt, bleibt abzuwarten.

\*\*\* Der bremische Anteil wird zur Mitfinanzierung der Landes-Wohnraumförderungsprogramme verwendet.

**a) Bundesbeteiligung für Asylbewerber/abgelehnte Asylbew. (670€ Pauschale),** Ursprung Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 24. September 2015 gewährt der Bund den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer eine Pauschale in Höhe von 670 Euro pro Asylbewerber und Verfahrensmonat bzw. pro abgelehntem Asylbewerber. Zuletzt hat hier im Jahr 2016 eine Spitzabrechnung für den Zeitraum 01.-08.2016 stattgefunden und Abschlagsbeträge für den Zeitraum 09.2016 bis 12.2016 sowie für das Jahr 2017 wurden festgelegt.

Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2018 hat der Bund den Ländern nunmehr die Mittel nach der Spitzabrechnung für die Zeiträume von 09.2016 bis 08.2018 sowie einen Abschlagsbetrag für 09.2018 bis 12.2018 zur Verfügung gestellt. Insgesamt belaufen sich die Nachzahlungs- bzw. Zahlungsbeträge des Bundes zugunsten der Länder auf rd. 1,607 Mrd. €. Für den Stadtstaat Bremen ergeben sich hieraus insgesamt Zahlungsbeträge i.H.v. rd. 17,006 Mio. €. Die Kassenwirksamkeit lag anteilig i.H.v. rd. 13,197 Mio. € in 2018 (Abrechnung Länderanteil Ust.) und i.H.v. 3,809 Mio. € im Jahr 2019 (nachlaufende Abrechnung Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen).

Für das Jahr 2019 erhalten die Länder rd. 482 Mio. € als Abschlagszahlung; davon entfallen rd. 5,104 Mio. € auf den Stadtstaat Bremen. Der Abschlagszahlung liegt als rein rechnerische Annahme u.a. zugrunde, dass 200.000 Asylgesuche im Jahr 2019 gestellt werden.

Nach dem kommunalen Finanzausgleich (KFA) werden automatisch bereits rd. 16,6 % der Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer im Landeshaushalt an die Kommunen Bremen und Bremerhaven verteilt. Über die KFA-Automatismen hinaus sollen als ergänzende Sonderzuweisungen die gesamten Entlastungseffekte vollständig im Verhältnis 80:20 (entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach dem Landesaufnahmegesetz) an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet werden.

Für das Haushaltsjahr 2018 haben sich Entlastungseffekte i.H.v. rd. 10,557 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremen (rd. 1,766 Mio. € KFA, rd. 8,792 Mio. € Sonderzuweisung) und i.H.v. rd. 2,639 Mio. € für Bremerhaven (rd. 0,425 Mio. € KFA, rd. 2,214 Mio. € Sonderzuweisung) ergeben. Ungewöhnlicherweise hat das Bundesfinanzministerium hinsichtlich der für 2018 wirksamen Effekte nicht das Inkrafttreten des Gesetzes abgewartet, sondern kurzfristig vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates bereits noch mit Kassenwirksamkeit im Haushaltsjahr 2018 am 17. Dezember 2018 die entsprechenden Zahlungsbeträge an die Länder ausgezahlt. Aufgrund der Eilbedürftigkeit hat der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 der o.g. Weiterleitung der sich für 2018 ergebenden Entlastungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 80:20 zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte bereits zugestimmt.

Für das Haushaltsjahr 2019 belaufen sich die Entlastungseffekte insgesamt für die Stadtgemeinde Bremen auf rd. 7,130 Mio. € (rd. 1,193 Mio. € KFA, rd. 5,938 Mio. € Sonderzuweisung) und für Bremerhaven auf rd. 1,783 Mio. € (rd. 0,287 Mio. € KFA,

rd. 1,496 Mio. € Sonderzuweisung). Sie dienen zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen und können insoweit nicht für zusätzliche Maßnahmen verwendet werden.

Sofern sich für das Land Bremen bei der für den Herbst 2019 vorgesehenen rückwirkenden Spitzabrechnung für 09.2018 bis 08.2019 sowie bei der Anpassung des Abschlags für 09.2019 bis 12.2019 eine Abweichung von den hier zugrunde gelegten Abschlagsbeträgen ergibt, wären die daraus resultierenden Effekte ebenfalls im Verhältnis 80:20 auf die Kommunen Bremen und Bremerhaven umzulegen, ggf. im Wege einer Verrechnung mit möglichen zukünftigen Entlastungsbeträgen.

**b) Integrationspauschale**, Ursprung Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.07.2016

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern vom 7. Juli 2016 stellt der Bund den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. € p.a. über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Gemäß der Vereinbarung vom 18.09.2018 zur Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden wird die Gewährung der Integrationspauschale zunächst bis Ende 2019 verlängert. Sie wird einmalig ergänzt um einen zusätzlichen Betrag für 2019 in Höhe von 435 Mio. €, d.h. insgesamt 2,435 Mrd. € in 2019.

Für den Stadtstaat Bremen entstehen hieraus Entlastungseffekte in Höhe von rd. 25,786 Mio. € in 2019 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer. Diese zusätzlichen Mittel sollen im Jahr 2019 ebenfalls vollständig im Verhältnis 80:20 (entsprechend des Verteilungsschlüssels nach dem Landesaufnahmegesetz) an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet werden, d.h. für Bremen rd. 20,629 Mio. € (3,451 Mio. € KFA, 17,178 Mio. € Sonderzuweisung) und für Bremerhaven rd. 5,157 Mio. € (0,830 Mio. € KFA, 4,327 Mio. € Sonderzuweisung). Sie dienen zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen und können insofern nicht für zusätzliche Maßnahmen verwendet werden.

**c) Entlastung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) für Geflüchtete**, Ursprung Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern vom 16. Juni 2016 entlastet der Bund die Kommunen befristet für drei Jahre bis einschließlich 2018 durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) von flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen.

Die Entlastung der Kommunen von den KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II wird gemäß der Vereinbarung vom 18.09.2018 zunächst um ein Jahr bis Ende 2019 verlängert. Dies soll mit einer Weiterführung der Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 erreicht werden. Nach Einschätzung des Bundes sollen die Kommunen um voraussichtlich 1,8 Mrd. € für das Jahr 2019 entlastet werden. Da der Bund sich prozentual an den gesamten laufenden KdU-Ausgaben SGB II beteiligt, ist die tatsächlich zu erwartende Höhe der Bundesentlastungen abhängig von der

Entwicklung der Ausgaben. Eine Bundesauftragsverwaltung soll durch die Anhebung nicht ausgelöst werden. In § 46 Abs. 5 S. 2 SGB II ist die Beteiligung des Bundes an den KdU-Ausgaben zur Vermeidung einer Bundesauftragsverwaltung auf höchstens 49 % begrenzt. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass ein Teil der Entlastungen (1,0 Mrd. €) im Jahr 2019 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Über die Beteiligung des Bundes an den KdU erfolgt im Saldo aus einer Anhebung des Bundesbeteiligungssatzes nach § 46 Abs.9 SGB II (flüchtlingsbedingte KdU) und einer Absenkung des Bundesbeteiligungssatzes nach § 46 Abs. 7 SGB II eine Entlastung, die sich nach der Bundeseinschätzung auf 800 Mio. € für 2019 beläuft. Allerdings wird die durchschnittliche Bundesbeteiligung für das Jahr 2019 bis zu ihrer nächsten Anpassung durch die Verordnung des Jahres 2019 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung, BBFestV) zunächst nur auf 43,7 % (Land Bremen: 44,3 %) festgelegt.

Für den Stadtstaat Bremen ergeben sich modellgerechnet bei Fortführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten KdU und bei Erreichung der 49 %-Grenze im Jahr 2019 Entlastungseffekte in Höhe von knapp 7 Mio. €. Sofern sich jedoch die Bundesbeteiligung an den KdU entgegen der Erwartungen des Bundes nicht auf durchschnittlich 49 % für das Jahr 2019 belaufen sollte und stattdessen bei den vorgesehenen 44,3 % (für HB) verbleibe, ergäbe sich für den Stadtstaat Bremen eine Verschlechterung in Höhe von rd. 5 Mio. €. Für die weiteren Betrachtungen wird dieser ausgabeabhängige Entlastungseffekt daher zunächst ausgeblendet. Über die tatsächliche Entwicklung der KdU-Einnahmen wird im Rahmen des unterjährigen Controllings 2019 berichtet werden.

Die zweckgebundenen und ausgabeabhängigen Einnahmefeffekte fließen im Rahmen der Bundesbeteiligung an den KdU dem Sozialhaushalt des Landes zu, welches die Mittel an die Kommunen Bremen und Bremerhaven entsprechend der Ausgabenbelastung weiterleitet. In den kommunalen Haushalten sind diese Einnahmen saldenverändernd im Bereich SGB II zu berücksichtigen; sie können aufgrund der Zweckbindung nicht für zusätzliche Maßnahmen genutzt werden.

Über den Finanzierungsweg des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ergeben sich für Bremen für 2019 Entlastungseffekte in Höhe von rd. 10,820 Mio. €, die im Landeshaushalt vereinnahmt werden und nach derzeit geltender Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer i.H.v. rd. 9,271 Mio. € (85,68 %) an die Stadtgemeinde Bremen und i.H.v. rd. 1,549 Mio. € (14,32 %) an Bremerhaven ausbezahlt sind. Die Mittel sollen im Jahr 2019 zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte dienen und können insofern nicht für zusätzliche Maßnahmen verwendet werden.

**d) Aufstockung der Kompensationsmittel „Sozialer Wohnungsbau“**, Ursprung Vereinbarung vom 07.07.2016

Im Zuge der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 7. Juli 2016 hatte der Bund den Ländern zugesagt, jeweils zusätzlich 500 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel für den sozialen Wohnungsbau zu gewähren. Das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der

Länder und Kommunen sieht vor, dass dieser Betrag den Ländern auch im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt werden soll. Die Umsetzung erfolgt über eine Änderung des Entflechtungsgesetzes. Die Verteilung des Aufstockungsbetrages erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel; für den Stadtstaat Bremen ergeben sich hieraus Mittel in Höhe von rd. 4,814 Mio. € in 2019. Die Länder haben diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden. Die Kompensationsmittel wirken insofern saldenneutral, da entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen müssen. Die Kompensationsmittel werden durch das Bauressort von der Bundeskasse abgefordert und fließen direkt dem Treuhandvermögen „Wohnraumförderung“ (Land) zu. Sie sind analog zur bisherigen Mittelverwendung für die Wohnraumförderungsprogramme vorzusehen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen bis Ende 2019 sind unter B. Lösung dargestellt.

Die sich über den Länderanteil an der Umsatzsteuer für das Land Bremen für das Haushaltsjahr 2018 ergebenden Entlastungseffekte i.H.v. insgesamt rd. 13,197 Mio. € sind über den KFA automatisch i.H.v. 16,6 %, d.h. 2,191 Mio. €, an die Stadtgemeinden Bremen (1,766 Mio. €) und Bremerhaven (0,425 Mio. €) weitergeleitet worden. Durch Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 14. Dezember 2018 wurden über ergänzende Sonderzuweisungen i.H.v. insgesamt 11,006 Mio. € in 2018, davon rd. 8,792 Mio. € für Bremen und rd. 2,214 Mio. € für Bremerhaven, die gesamten Entlastungseffekte vollständig im Verhältnis 80:20 an die beiden Stadtgemeinden Bremen (insgesamt 10,557 Mio. €) und Bremerhaven (insgesamt 2,639 Mio. €) zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte weitergeleitet mit Deckung aus den nicht-veranschlagten Steuermehreinnahmen.

Die sich über den Länderanteil an der Umsatzsteuer inkl. Folgewirkungen beim Länderfinanzausgleich und bei den allg. Bundesergänzungszuweisungen für das Land Bremen für das Haushaltsjahr 2019 ergebenden Entlastungseffekte i.H.v. insgesamt rd. 34,699 Mio. € werden über den KFA automatisch i.H.v. 16,6 %, d.h. 5,759 Mio. €, an die Stadtgemeinden Bremen (4,644 Mio. €) und Bremerhaven (1,117 Mio. €) weitergeleitet. Durch ergänzende Sonderzuweisungen i.H.v. insgesamt 28,940 Mio. € in 2019, davon rd. 23,116 Mio. € für Bremen und rd. 5,823 Mio. € für Bremerhaven, sollen auch in 2019 die gesamten Entlastungseffekte vollständig im Verhältnis 80:20 an die beiden Stadtgemeinden Bremen (insgesamt rd. 27,759 Mio. €) und Bremerhaven (insgesamt rd. 6,940 Mio. €) weitergeleitet werden. Im Landeshaushalt 2019 soll die liquiditätsmäßige Deckung der Weiterleitungsbeträge aus den o.g. zu erwartenden Steuermehreinnahmen realisiert werden.

In diesen Entlastungseffekten enthalten sind die oben bereits genannten

Folgewirkungen beim Länderfinanzausgleich sowie bei den allg. Bundesergänzungszuweisungen (insgesamt rd. 10,721 Mio. € in 2019). Da diese Folgewirkungen nicht als (Steuer-)Rechtsänderungen im Sinne des Konsolidierungskurses gewertet werden, wirken sie bei der Berechnung des strukturellen Saldos im Landeshaushalt nicht verbessernd. Die Weiterleitung der Folgewirkungseffekte an die Städte bewirkt innerbremisch eine Verschlechterung des strukturellen Saldos beim Land zugunsten der Städte.

Unter Berücksichtigung der sich für 2019 ergebenden Entlastungseffekte beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (9,271 Mio. € für Bremen und 1,549 Mio. € für Bremerhaven) ergeben sich für die Stadtgemeinden im Haushaltsjahr 2019 insgesamt haushaltsrelevante Entlastungseffekte i.H.v. rd. 37,030 Mio. € für Bremen und rd. 8,489 Mio. € für Bremerhaven.

Die auf die Stadtgemeinde Bremen entfallenden Mittel aus den Sonderzuweisungen (23,116 Mio. € in 2019), aus den KFA-Effekten (rd. 4,644 Mio. € in 2019) sowie aus den Entlastungseffekten beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (9,271 Mio. € in 2019) sollen bedarfsgerecht zur Realisierung der veranschlagten globalen Mehreinnahmen bzw. zur Auflösung der veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen herangezogen werden. Sie können daher nicht für zusätzliche Maßnahmen verwendet werden. Die veranschlagten globalen Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2019 belaufen sich auf insgesamt 50 Mio. €, wovon 25 Mio. € auf den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen entfallen. Die veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushaltsjahr 2019 betragen insgesamt 32,233 Mio. € (ohne produktplanbezogene Minderausgaben), wovon 11,713 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen veranschlagt sind.

Eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Bundesbeteiligung für die Jahre 2020 ff. steht derzeit noch aus. Deren Effekte wären in die Haushaltsaufstellung 2020/2021 einzubeziehen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem**

### **Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Darstellung der flüchtlingsbedingten Bundesentlastungen aus dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen u.a. für die Jahre 2018/2019 zur Kenntnis.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die über den Finanzierungsweg des Länderanteils an der Umsatzsteuer im Landeshaushalt 2018 entstandenen

Entlastungen in Höhe von insgesamt rd. 13,197 Mio. € vollständig im Verhältnis 80:20 zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte an die Stadtgemeinden Bremen (rd. 10,557 Mio. € inkl. 1,766 Mio. € KFA) und Bremerhaven (rd. 2,639 Mio. € inkl. 0,425 Mio. € KFA) weitergeleitet worden sind.

3. Der Senat stimmt der vollständigen Weiterleitung der über den Finanzierungsweg des Länderanteils an der Umsatzsteuer inkl. Folgewirkungen beim Länderfinanzausgleich und bei den allg. Bundesergänzungszuweisungen entstehenden Entlastungseffekte i.H.v. insgesamt 34,699 Mio. € für 2019 im Verhältnis 80:20 an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte mittels ergänzender Sonderzuweisungen i.H.v. rd. 28,940 Mio. € (davon rd. 23,116 Mio. € für Bremen und rd. 5,823 Mio. € für Bremerhaven – ohne regelhaften KFA-Effekt) aus den zu erwartenden nicht veranschlagten Steuermehreinnahmen im Landeshaushalt zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, für die aus der Weiterleitung resultierende Verschlechterung des strukturellen Saldos im Haushalt des Landes i.H.v. 10,721 Mio. € einen entsprechenden Ausgleichsvorschlag im Vollzug des Haushaltes 2019 zu entwickeln.
5. Der Senat stimmt der Heranziehung der auf die Stadtgemeinde Bremen entfallenden Mittel aus den Sonderzuweisungen (23,116 Mio. € in 2019), aus den KFA-Effekten (rd. 4,644 Mio. € in 2019) sowie aus den Entlastungseffekten beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (9,271 Mio. € in 2019) bedarfsgerecht zur Realisierung der veranschlagten globalen Mehreinnahmen bzw. zur Auflösung der veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde 2019 zu.
6. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Wohnungsbau im Rahmen der Berichterstattung über die Wohnraumförderprogramme zu berichten.
7. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen um Weiterleitung der Darstellungen an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Einholung der Zustimmung und der entsprechenden haushaltstechnischen Ermächtigungen für 2019.